

Allgemeine Lieferbedingungen der Hessel Gerätebau GmbH

Allgemeine Lieferbedingungen der Gesellschaft Hessel Gerätebau GmbH, mit dem Sitz Brügelweg 6, D - 42579 Heiligenhaus, Deutschland, ausgearbeitet im Sinne § 273 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches in der folgenden Fassung:

I. Einleitungsbestimmungen

Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf Sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten nur, wenn Sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

II. Entstehung des Verpflichtungsverhältnisses

1. Das Verpflichtungsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber entsteht auf Grund der gegenseitigen Äußerung des Willens des Auftraggebers und des Auftragnehmers, wo der Auftraggeber das Interesse hat, die Ware zu kaufen und zu übernehmen und der Auftragnehmer, die durch den Auftraggeber bestellte Ware zu verkaufen und abzugeben. Jeder Kaufvertrag muss Spezifikation der Ware und Preis für gelieferte Ware beinhalten, bzw. Regelung der Bestimmungen, die von Bedingungen abweichen, die in diesen Allgemeinen Bedingungen eingeführt sind.
2. Der Kaufvertrag muss schriftlich abgeschlossen werden (in der Form des Vertrags, schriftliche Bestätigung der Bestellung, Rechnung usw.), elektronisch (Ausfüllung und Bestätigung des elektronischen Bestellungsformulars, Sendung der Bestellung und ihre Bestätigung durch elektronische Post oder ähnliche Mittel der elektronischen Kommunikation).
3. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Änderung der Bedingungen des abgeschlossenen Kaufvertrags spätestens bis Erlangung seiner Gültigkeit und Wirksamkeit vorzuschlagen. Nach der Erlangung der Gültigkeit und Wirksamkeit des Kaufvertrags kann jede Partei die Änderung der Vertragsbedingungen vorschlagen, wobei solche Änderung nur nach ihrer schriftlichen oder elektronischen Abstimmung durch andere Vertragspartei verbindlich wird.
4. Am Tag der Erlangung der Gültigkeit und Wirksamkeit des Kaufvertrags zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer werden diese Allgemeinen Bedingungen für beide Vertragsparteien verbindlich. Entsprechende Teile der Allgemeinen Bedingungen gelten bis zu der Zeit der völligen Beilegung der Rechte und Verpflichtungen zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der Preis für die konkrete bestellte Ware wird im entsprechenden Kaufvertrag (Bestellung/Bestätigung der Bestellung) eingeführt, mit dem der Auftraggeber durch schriftliche Äußerung des Willens bzw. elektronisch einverstanden sein muss.
2. Wenn nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk inklusive Verpackungskosten und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.
3. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich in EURO und auf unser genanntes Firmenkonto zu erfolgen, soweit nicht anders schriftlich vereinbart.
4. Wenn nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB p. a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
5. Befindet sich der Besteller uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.
6. Maßgebend für die Ermittlung der Metallwerte (Kupfer) sind die Notierungen der Elektrolytkupfer für Leit Zwecke (DEL-Notiz) zzgl. Beschaffungskosten.
7. Wenn keine Festpreisabreden getroffen wurden, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen vorbehalten.

IV. Lieferbedingungen

1. Die Warenlieferungen werden nach dem Abkommen der Vertragsparteien realisiert, das im betreffenden Kaufvertrag (Bestellung oder deren Bestätigung) bestimmt wird.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Ware in der bestellten Menge und in der Qualität zu liefern, die die konkrete Ware betreffen. Die Warenlieferungen werden in Orte realisiert, die durch den Auftraggeber bestimmt werden. Falls kein konkreter Ort der Lieferung nicht einmal nach dem folgenden Hinweis auf seine Konkretisierung bestimmt wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ware in das nächste logistische Abnahmезentrum des Auftraggebers zu liefern.
3. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
4. Zu Teillieferungen im zumutbaren Umfang sind wir berechtigt.
5. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

V. Gewährleistung für Mängel

1. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seine nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Sollte trotz aller angewandeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.
3. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
4. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Sache bei unserem Besteller. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefer- bzw. Kaufvertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Rücktritt berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller an uns in Höhe des Rechnungsbetrages ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

VII. Beendigung des Vertrags

1. Der entsprechende Kaufvertrag, der zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber abgeschlossen wird, erlischt:
 - a. durch die Erfüllung der Vertragsbedingungen rechtzeitig und ordentlich,
 - b. durch schriftliches Abkommen der Vertragsparteien,
 - c. durch die Abtretung vom Vertrag einer der Vertragsparteien aus Gründen, die im Vertrag, in den Allgemeinen Bedingungen eingeführt werden oder aus gesetzlichen Gründen,
 - d. durch die Kündigung unter Bedingungen, die in den Allgemeinen Bedingungen oder im betreffenden Kaufvertrag bestimmt werden.
2. Es ist möglich, die Gültigkeit und Wirksamkeit des betreffenden Kaufvertrags durch Kündigung nur im Falle zu beenden, falls es diese Allgemeinen Bedingungen oder der betreffende Kaufvertrag zulassen und nur unter Bedingungen, die dort aufgeführt werden.
3. Insofern nicht anders vereinbart wurde und die Kündigung für eine der Parteien zulässig ist, ist die Kündigung gültig und wirksam am Tag deren Übermittlung an die andere Vertragspartei, wodurch die Gültigkeit und Wirksamkeit des betreffenden Kaufvertrags erlischt.

VIII. Sonstige Bestimmungen

1. Rechte und Pflichten, die aus diesen allgemeinen Bedingungen hervorgehen, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch.
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz.
3. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.
4. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.